

Satzung über die Benutzung des Main-Spessart-Bades der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a. Main erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Betriebs- und Badezeiten
- § 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften
- § 4 Benutzungsrecht und Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 5 Haftung der Stadt Lohr a.Main
- § 6 Aufsicht
- § 7 Haus- und Badeordnung
- § 8 Besondere Anordnungen
- § 9 Gebührensatzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Lohr a.Main betreibt und unterhält das Main-Spessart-Bad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Lohr a.Main keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt Lohr a.Main gedeckt.

§ 2 Betriebs- und Badezeiten

1. Die Stadt Lohr a.Main bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten für das Main-Spessart-Bad. Die Stadt Lohr a.Main behält sich vor, den Betrieb des Main-Spessart-Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen (z.B. Überfüllung des Freibades, Schließung wegen Schlechtwetterlage, aus technischen Gründen) oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
2. Die Badezeiten werden im Eingangsbereich des Main-Spessart-Bades bekanntgegeben.

3. Die Badegäste haben spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Schwimmbecken und mit Ablauf der Öffnungszeit das Main-Spessart-Bad zu verlassen.

§ 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

1. Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Main-Spessart-Bad.
2. Bei einem Besuch des Main-Spessart-Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) die Badeaufsicht zu gewährleisten, für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften, der Haus- und Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 4 Benutzungsrecht und Einschränkung des Benutzungsrechts

1. Die Benutzung des Main-Spessart-Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei. Für die Abhaltung sportlicher Wettkämpfe und ähnlicher Veranstaltungen ist die besondere Genehmigung der Stadt Lohr a.Main erforderlich.
2. Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder unter sieben Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich.
3. Gewerbliche Tätigkeiten im Main-Spessart-Bad durch Dritte (privater Schwimmunterricht, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedürfen der Genehmigung der Stadt Lohr a.Main. Dies gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial innerhalb des Freibadgeländes.

§ 5 Haftung der Stadt Lohr a.Main

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Main-Spessart-Bades Dritten oder der Stadt Lohr a.Main zufügt nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Benutzung des Main-Spessart-Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, welcher die gebotene Sorgfalt anzuwenden hat und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Lohr a.Main zu beachten hat.
3. Die Stadt Lohr a.Main haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
4. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Main-Spessart-Bad zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Zudem übt das Aufsichtspersonal das Hausrecht aus.
2. Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschrift grob oder wiederholt verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem Main-Spessart-Bad verwiesen werden. Desgleichen kann die Stadt Lohr a.Main in diesen Fällen ein zeitlich beschränktes Verbot zur Benutzung des Main-Spessart-Bades aussprechen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die Benutzung des Bades ist unter Beachtung der Haus- und Badeordnung gestattet.

§ 8 Besondere Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Badebetriebes oder aus wichtigen Gründen können die Stadt Lohr a.Main oder deren Beauftragte entsprechende Anordnungen treffen. Diese sind durch Aushang im Freibadgelände oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 9 Gebührensatzung

Für die Benutzung des Freibades wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung über die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Freibad der Stadt Lohr a.Main in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer:

- a. ohne Genehmigung der Stadt Lohr a.Main im Main-Spessart-Bad gewerbliche Tätigkeiten ausübt oder Druckschriften verteilt (§ 2 Abs. 3).
- b. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1).
- c. Trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Stadt Lohr a.Main, den 16.03.2022



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

